

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
vom**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Anschlussrecht	5
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts	5
§ 5	Anschlussrecht für Niederschlagswasser	6
§ 6	Benutzungsrecht	6
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechts	6
§ 8	Abscheideanlagen	9
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang	10
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	11
§ 11	Nutzung des Niederschlagswassers	11
§ 12	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	11
§ 13	Ausführung von Anschlussleitungen	12
§ 14	Zustimmungs- und Abnahmeverfahren	13
§ 15	Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	14
§ 16	Indirekteinleiter-Kataster	14
§ 17	Abwasseruntersuchungen	15
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht	15
§ 19	Haftung	16
§ 20	Berechtigte und Verpflichtete	17
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	17
§ 22	Inkrafttreten	19

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW 2008, S. 514),
- §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708),
- § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, S. 3245 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666),
- § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 17. Dezember 2008 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der Stadt Rheine beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Stadt Rheine als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW;
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b WHG und des § 57 LWG NRW;

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung: hierfür gilt die gesonderte Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10. 12. 2008;
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW;
 7. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine.
- (4) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung

oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpenanlage - ausschließlich - zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Zu der öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.
 - e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10. 12. 2008 geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonstwie unzugänglich verlegt sind.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonstwie hineingelangen lässt.
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle:
Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im freien Gefälle abfließt.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die TBR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TBR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die TBR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehricht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Über-sättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abfluss-behinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertan-lagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutrali-sierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus der Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Blut aus Schlachtungen;
 11. Molke
 12. Silagewasser;
 13. Kühlwasser;
 14. Grund- und Quellwasser
Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die TBR ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;
 15. Drainagewasser
Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grund-wasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die TBR behält sich vor, eine Drainage-wasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu geneh-migen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;
 16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen frei-setzen kann;
 17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosi-onsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 18. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 19. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabe-stelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35°C
b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen)	6,5 - 10,0
c) absetzbare Stoffe	nicht begrenzt;
aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit	
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)

d) direkt abscheidbar	100 mg/l
e) soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung zu	

- Abscheideranlagen über NG 10 führen:
Gesamtgehalt 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
 - f) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l
 4. Halogenierte organische Verbindungen
 - g) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - h) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l
 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar **und** biologisch abbaubar
spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

[Ag] Silber	1 mg/l	[Hg] Quecksilber	0,1 mg/l
[As] Arsen	0,5 mg/l	[Ni] Nickel	1 mg/l
[Ba] Barium	5 mg/l	[Pb] Blei	1 mg/l
[Cd] Cadmium	0,5 mg/l	[Sb] Antimon	0,5 mg/l
[Co] Kobalt	2 mg/l	[Se] Selen	5 mg/l
[Cr] Chrom, gesamt	1 mg/l	[Sn] Zinn	5 mg/l
[Cr ^{VI}] Chrom-VI	0,2 mg/l	[Zn] Zink	5 mg/l
[Cu] Kupfer	1 mg/l		
[Al] Aluminium	} keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c)		
[Fe] Eisen			
 7. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ≥ 5.000 EW [NH₄-N + NH₃-N] 200 mg/l
 - b) Stickstoff aus Nitrit (nur bei größerer Fracht) [NO₂-N] 10 mg/l
 - c) Cyanid, gesamt [CN] 20 mg/l
 - d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l
 - e) Sulfat [SO₄] 600 mg/l
 - f) Sulfid [S] 2 mg/l
 - g) Fluorid [F] 50 mg/l
 - h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l
 8. Weitere organische Stoffe
 - a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole als [C₆H₅OH] 100 mg/l
 - b) Farbstoffe Der Kläranlagenablauf darf den Vorfluter visuell nicht färben!

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.

- (4) Die TBR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem

Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBR erfolgen.
Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die TBR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 AbwAG) verursacht, hat der TBR den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Sind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasser-scheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

- (4) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen und den Herstelleranweisungen entsprechen.

Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (5) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Die Entsorgungspflicht für Fettabscheiderinhalte obliegt der TBR. Mit der Entleerung eines Fettabscheiders kann vom Betreiber der Abscheideranlage auch eine geeignete Drittfirma beauftragt werden. Die TBR ist zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage berechtigt und verpflichtet, mindestens vierteljährlich einen Fettabscheider zu leeren und zu reinigen, der nicht gemäß den technischen Anforderungen und den Herstelleranweisungen regelmäßig geleert wird.

Die Entleerungskosten trägt der Betreiber der Abscheideranlage.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Fettabscheiderinhalte. Werden Fettabscheiderinhalte jedoch mindestens quartalsweise durch geeignete Dritte entsorgt, so sind sie vom Benutzungszwang freigestellt.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die TBR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die TBR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der TBR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung und Aufforderung durch die TBR vorzulegen. Beendigungen des Wartungsvertrages sind der TBR unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die TBR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 **Ausführung von Anschlussleitungen**

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR.

(2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der TBR. Die TBR beauftragt diejenige Fachfirma mit der Ausführung und Aufmessung, die im Jahresauftrag der TBR die Grundstücksanschlüsse herstellt.

Die TBR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen – z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen – zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden.

(4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.

Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden.

(6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken zu öffnen ist.

(7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie die Lage und Ausführung des

Einsteigschachtes mit Zugang für Personal und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die TBR.

- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der TBR zu erstellen.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBR auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die TBR erteilt. Bei der Abnahme prüft die TBR die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle. Sie verplombt den Einbau zusätzlicher Wasserzähler zur Ermittlung von Schmutzwassergebühren, wenn Trink- oder Brauchwasser nicht nur vom Wasserversorgungsunternehmen bezogen wird. Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der TBR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, oder deren Größenänderung ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Zum Beginn der Nutzung sind der TBR vorzulegen: die Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über die fachgerecht erstellten Entwässerungsleitungen, die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der Schmutz-/Mischwassergrund- und -hausanschlussleitungen nach § 61 a Abs. 3 bis Abs. 5 LWG NRW sowie gegebenenfalls die Grundbuchsicherungs-/Baulasteintragungen für gemeinsame Anschlussleitungen.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW.

Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erstmalige Dichtheitsprüfung bei einer Änderung der Abwasserleitung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Jede Änderung der privaten Abwasserleitung bewirkt, dass eine erneute Dichtheitsprüfung erforderlich wird.

- (2) Auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) ist die TBR berechtigt Dichtheitsprüfsatzungen zu erlassen, die andere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung als § 61 a LWG vorgeben.
- (3) Auf Grundstücken in einem Wasserschutzgebiet sind private bestehende Abwasserleitungen erstmalig bis zum 31. Dezember 2009 auf Dichtheit zu prüfen, wenn diese Leitungen
1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.
- (4) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Bis zum Erlass der entsprechenden Verwaltungsvorschrift dürfen nur Sachkundige die Dichtheitsprüfung vornehmen, die von der TBR zugelassen sind und ihr zuvor ausreichende Fachkunde, Ausrüstung und Erfahrung belegt haben.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TBR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und ein Entwässerungsplan mit Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen samt Erläuterung vorzulegen.
Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen.
Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen.
- (3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über:
1. die Zusammensetzung des Wassers,

2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,
4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.

Außerdem sind vorzulegen:

1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen,
 2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen.
- (3) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.
- (4) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV-Daten sind der TBR zugänglich zu machen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeschäften und von automatischen Meßgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Meßwerte fordern.
- (4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 59 LWG durchgeführt werden, sind der TBR ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der TBR und Beauftragte der TBR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TBR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und ggf. der Druckentwässerungspumpstation oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die TBR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Der Anschlussnehmer hat unverzüglich nach Feststellung von Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation, die durch die TBR verschuldet sein können, die TBR zu informieren. Er hat eine Untersuchung dieser Anlagen durch die TBR oder deren Beauftragte zu dulden. Sofortige Maßnahmen zur Beseitigung von möglicherweise durch die TBR verursachte Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation sind erst nach Rücksprache mit der TBR zulässig, sofern unverzügliches Handeln nicht notwendig ist.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm;
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;

7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR;
 8. § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 5 und Absatz 6
Pumpenschächte, Rückstausicherungen oder die Einsteigschächte mit Zugang für Personal nicht frei zugänglich hält;
 9. § 13 Absatz 6
die Einsteigschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut;
 10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert;
 11. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt;
 12. § 14 Absatz 3
die Größe versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;
 13. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31. Dezember 2015 oder dem ansonsten durch Satzung festgesetzten Termin auf Dichtigkeit prüfen lässt;
 14. § 16 Absatz 2
der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt;
 15. § 17 Absatz 3
die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmessenrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut;
 16. § 17 Absatz 4
Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt;
 17. § 18 Absatz 2
die TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;
 18. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient

oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der TBR vom 21. April 2008 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 10. Dezember 2008 der Technische Betriebe Rheine AöR wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW 2008, S. 514) in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Technische Betriebe Rheine AöR vorher gerügt worden, und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Rheine, 19. Dezember 2008

Dr. Ralf Schulte-de Groot
Vorstand

Josef Lucas
Vorstand